

MERKBLATT ZUR TEILNAHME AM LANDESWEITEN WETTBEWERB **EUROPA BEI UNS ZUHAUSE**

INHALT DES MERKBLATTS

1. Hinweise zur Bewerbung
2. Teilnahmebedingungen

WEITERE INFORMATIONEN

www.mbei.nrw/europa-bei-uns-zuhause

Mit Blick auf mögliche Einschränkungen durch die **Corona-Pandemie** müssen die Projekte dem jeweils aktuellen Stand angemessen durchgeführt werden.

1. HINWEISE ZUR BEWERBUNG

- Mit der Einsendung wird der Staatskanzlei das Recht auf Veröffentlichung der Bewerbung zu Präsentationszwecken (etwa Pressemitteilungen, Veröffentlichung im Internet und weiteren Medien, Archivierung, Erstellung von Kopien) übertragen. Die einsendende Organisation sichert zu, die hierzu notwendigen Rechte (insbesondere an übersandten Photographien) zu besitzen.
- Zur Fristwahrung gilt der Poststempel oder der Eingang der E-Mail. Wenn Sie Ihre Bewerbung per Post einreichen möchten, empfehlen wir Ihnen, die Bewerbung zusätzlich auch fristgerecht als PDF-Dokument inklusive eingescannter Unterschrift per E-Mail zu übersenden.
- Nach der Antragserfassung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.
- Auf erfolgreiche Bewerbungen ergeht ein Schreiben mit der Bestätigung, dass für das beschriebene Projekt unter den unten aufgeführten Bedingungen für die Prämierung bis zu 5.000 Euro als Ausgabenerstattung ermöglicht werden. Bei einer nicht erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie ebenfalls ein entsprechendes Schreiben.
- Bei der Ankündigung und Durchführung des Projektes ist auf die Prämierung durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie auf den Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ hinzuweisen, insbesondere bei Druckerzeugnissen mit Angabe des Logos (etwa Programmhefte, Poster, Einladungen, Flyer, Broschüren). Das Logo des Wettbewerbs wird hierfür auf Nachfrage seitens der Staatskanzlei übermittelt. Für jede Verwendung des Logos muss vorab eine Freigabe der Staatskanzlei erteilt werden. Mit dem Sachbericht muss die Verwendung der Nachweise über die Prämierung und des Logos des Wettbewerbs „Europa bei uns zuhause“ belegt und dafür Belegexemplare von Flyern, Broschüren o.ä. zum Projekt eingereicht werden.

2. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- **Was wird prämiert?**
 - Projekte von Akteuren aus Nordrhein-Westfalen, die mit Partnern aus einem oder mehreren der 46 Mitgliedsstaaten des Europarats durchgeführt werden
 - Projekte mit grenzüberschreitenden Charakter und Europabezug
 - (sich anbahnende) Städtepartnerschaften
 - Öffentlichkeitswirksame, nachhaltige, innovative und für möglichst viele Menschen zugängliche Projekte
- **Wer wird prämiert?**
 - Antragsberechtigt sind Kommunen und institutionalisierte zivilgesellschaftliche Akteure (etwa Vereine, Verbände, Stiftungen). Voraussetzung ist, dass für die Organisation eine vertretungsberechtigte Person benannt wird. Eine Bewerbung mit mehreren Projekten und eine erneute Teilnahme am Wettbewerb in der Zukunft sind möglich.
- **Wer kann sich nicht bewerben:**
 - Nicht antragsberechtigt sind Abgeordnete, Parteien sowie deren Unterorganisationen, parteinahe Stiftungen und Privatpersonen.
- **Welche Ausgaben werden erstattet?**
 - Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen prämierfähigen Ausgaben, die in der Bewerbung angegeben wurden und für die das Land eine Prämienzusage ausgesprochen hat.
 - Prämierfähige Ausgaben sind etwa: Druckmaterial, Catering bei öffentlichen Veranstaltungen, Anmietungsausgaben für externe Veranstaltungsorte, Info- und Werbematerial, Give-Aways, Teilnahmegebühren (sofern nicht für kommunale Bedienstete/Mitglieder von zivilgesellschaftlichen Akteuren); angemessene Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben für Projektteilnehmende aus dem Ausland (mit Ausnahme von kommunalen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Wahlbeamten und Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Akteure) innerhalb Nordrhein-Westfalens.

- Die Prämie kann auch in Kombination mit anderen Prämien/zweckgebundenen Spenden/Eigenanteilen der Kommunen, Vereinen in Anspruch genommen werden. Wenn dies geplant/der Fall ist oder sich im Projektverlauf neu ergibt, muss hierauf in der Bewerbung bzw. bei der Zahlungsanforderung (in diesem Fall mit Nachweisen nach Abschluss des Projekts) hingewiesen werden.
- Die Landesregierung erstattet nur die Ausgaben von Projekten, die innerhalb des Durchführungszeitraums umgesetzt werden und für die fristgerecht ein Sachbericht inkl. der Bitte um Ausgabenerstattung an die Bezirksregierung Münster eingereicht wird.
- **Welche Ausgaben werden nicht erstattet:**
 - Nicht erstattungsfähige Ausgaben sind: Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsausgaben ins Ausland, reguläre Ausgaben von Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren (Entgelte, Lohn, Arbeitsstunden, Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsausgaben etc.); laufende Betriebsausgaben mit Ausnahme von Ausgaben, die nachweislich ohne das beantragte Projekt nicht entstanden wären (etwa zusätzliche Material- und Druckausgaben); Anschaffungsausgaben für Hardware, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände sowie Renovierungsausgaben.

Fristen

- Die prämierten Projekte müssen im Durchführungszeitraum zwischen dem 1.11.2022 und dem 31.10.2023 durchgeführt werden.
- Nach Abschluss des Projekts muss ein Sachbericht eingereicht werden, der die Durchführung des Projekts beschreibt und mit Fotos und (wenn möglich) Presseberichten belegt. Dieser Sachbericht enthält einen Ausgaben- und Finanzplan sowie eine Zahlungsanforderung inkl. Nachweisen, d.h. Kopien oder Scans der Rechnungen, die die projektbezogenen Ausgaben nachweisen.
- Der Sachbericht mit der Zahlungsanforderung kann fortlaufend ab dem 10.01.2023 bis spätestens 30.11.2023 eingereicht werden.
- Die Prämien werden nach Prüfung der fristgerecht vorgelegten vollständigen Unterlagen (einschließlich des Sachberichts) nur für tatsächlich entstandene prämierfähige Ausgaben mit Prämienzusage, ausbezahlt.